

4543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 6. Mai 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das AIDS-Gesetz und das Geschlechtskrankheitengesetz geändert werden

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß sollen einzelne Bestimmungen des AIDS-Gesetzes, insbesondere die Definition dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft angepaßt werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß die AIDS-Meldungen nicht mehr an die Bezirksverwaltungsbehörde sondern direkt an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten sind. Zur Erstattung solcher Meldungen sollen nicht wie bisher der ärztliche Leiter der Krankenanstalten, der Totenbeschauer sowie der Prosektor, sondern auch jeder freiberuflich tätige Arzt verpflichtet werden. Weiters wird der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausdrücklich verpflichtet, die Länder regelmäßig über die aktuelle epidemiologische Lage zu informieren.

Ferner sieht der Gesetzesbeschuß eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung der HIV-Tests vor. In solchen Verordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Produktkontrolle und Qualitätskontrolle der Labors getroffen werden.

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschuß enthaltene Novelle zum Geschlechtskrankheitengesetz sieht eine Anpassung der Bestimmungen über die Belehrung der Geschlechtskranken an die analogen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des AIDS-Gesetzes vor.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 11. Mai 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 05 11

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr. Alois Pumberger
Vorsitzender